

Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 6/2017 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates

(2017/C 390/02)

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 11. Dezember 2015 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten⁽¹⁾ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates⁽²⁾ übermittelt. Der Vorschlag sieht eine Überarbeitung der Genehmigungsregelung vor, nach der Fischereifahrzeuge der Union außerhalb der Unionsgewässer und Drittlandschiffe in den Unionsgewässern fischen dürfen.
2. Nachdem die Gruppe „Interne und externe Fischereipolitik“ den Vorschlag eingehend geprüft hatte, hat der Rat am 28. Juni 2016 eine allgemeine Ausrichtung⁽³⁾ festgelegt.
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 1. März 2016 beschlossen, nicht Stellung zu nehmen.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme⁽⁴⁾ am 25. Mai 2016 angenommen.
5. Das Europäische Parlament hat am 2. Februar 2017 seinen Legislativbericht mit dem Standpunkt in erster Lesung⁽⁵⁾ angenommen.
6. Die Gruppe „Interne und externe Fischereipolitik“ hat im Februar und Anfang März 2017 die im Legislativbericht des Europäischen Parlaments enthaltenen Änderungen geprüft, und der AStV hat am 8. März 2017 ein Mandat⁽⁶⁾ für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament festgelegt.
7. Nach informellen Trilog-Sitzungen am 27. April, 30. Mai und 20. Juni 2017 wurde der AStV darüber unterrichtet, dass eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt worden war.
8. Mit Schreiben vom 14. Juli 2017 teilte der Vorsitzende des Fischereiausschusses des Europäischen Parlaments dem Präsidenten des AStV (1. Teil) mit, dass er — sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen förmlich übermitteln — dem Plenum empfehlen würde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen.
9. Der AStV hat die endgültige Fassung des Kompromisstextes am 19. Juli 2017 im Hinblick auf eine Einigung⁽⁷⁾ bestätigt; der Rat erzielte am 25. September 2017 eine politische Einigung⁽⁸⁾ über den Text.

II. ZIEL

10. Ziel des Vorschlags war es, die geltende Verordnung über die Außenflotte im Einklang mit der 2013 vorgenommenen Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (im Folgenden „GFP“) insbesondere durch die Verbesserung der Genehmigungsregelung, nach der Fischereifahrzeuge der Union außerhalb der Unionsgewässer und Drittlandschiffe in den Unionsgewässern fischen dürfen, zu aktualisieren. Neben einer Klarstellung und Vereinfachung der geltenden Vorschriften und der Sicherstellung einer größeren Kohärenz der Vorschriften mit zwischenzeitlich erlassenen wesentlichen Rechtsvorschriften zielt der Vorschlag darauf ab, den Anwendungsbereich der geltenden Verordnung auf andere, damit zusammenhängende Aspekte, wie beispielsweise von Drittländern erteilte direkte Genehmigungen, das Umflaggen und das Chartern, auszuweiten, die Überwachung zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen. Daher wird erwartet, dass die aktualisierten Vorschriften ein verbessertes Instrument zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) darstellen.

⁽¹⁾ Vgl. Dok. 15262/1/15 REV 1 PECHE 481 ENV 1773.

⁽²⁾ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

⁽³⁾ Vgl. Dok. 10143/16 PECHE 217 CODEC 868.

⁽⁴⁾ ABl. C 303 vom 19.8.2016, S. 116.

⁽⁵⁾ Vgl. Dok. 5866/17 PECHE 44 CODEC 141.

⁽⁶⁾ Vgl. Dok. 6304/2/17 REV 2 PECHE 58 ENV 211.

⁽⁷⁾ Vgl. Dok. 10550/17 PECHE 263 CODEC 1108.

⁽⁸⁾ Vgl. Dok. 11583/17 PECHE 306 CODEC 1298.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeines

11. Der Standpunkt des Rates unterstützt den Kommissionsvorschlag weitgehend bezüglich der Aktualisierung der Fanggenehmigungsregelung, der Vereinfachung der Berichterstattungspflichten und der Erhöhung der Transparenz. Der Rat harmonisierte jedoch die Genehmigungsverfahren, um deren Komplexität zu verringern, den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu verkleinern und unverhältnismäßige Maßnahmen zu vermeiden.
12. Darüber hinaus hielten die drei Organe es für sinnvoll, eine einzige Fanggenehmigung für nur in Unionsgewässern fischende Fischereifahrzeuge vorzusehen, bei der für die Genehmigungen für außerhalb der Unionsgewässer fischende EU-Fischereifahrzeuge keine zusätzlichen Bedingungen vorgesehen sind, die an vorhergehende schwere Verstöße geknüpft wären (Artikel 5 des Standpunkts des Rates), da das Unionsrecht im Fall solcher Verstöße bereits angemessene Sanktionen vorsieht. Dieser Ansatz wurde als eher im Einklang mit der Kontrollverordnung stehend betrachtet.
13. Bei anderen am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen hat der Rat vom Parlament vorgeschlagene Abänderungen zugrunde gelegt, so insbesondere in Bezug auf die „Überwachung der Fangerlaubnisse“ (Abänderung 32) und in Bezug darauf, dass sicherzustellen ist, dass die geplanten Fischereitigkeiten im Einklang mit einer wissenschaftlichen Bewertung stehen (Abänderungen 49 und 57). Des Weiteren ist der Rat damit einverstanden, die bereits im Kommissionsvorschlag vorgesehene Befugnisübertragung auf der Grundlage einer vom Parlament vorgeschlagenen Abänderung (Abänderung 73) eindeutiger festzulegen und zu begrenzen.

B. Spezifische Teilbereiche

14. Von besonderem Belang für die drei Organe waren Bestimmungen, die aufgrund der Reform der GFP aufgenommen wurden, wie beispielsweise diejenigen zum „Umflaggen“. Durch die Verordnung soll sichergestellt werden, dass Fischereifahrzeuge, die aus dem Fischereiflottenregister der Union gestrichen, in der Folge durch ein Drittland umgeflaggt und anschließend wieder in das Fischereiflottenregister der Union aufgenommen wurden, nicht an IUU-Fischerei beteiligt waren oder unter der Flagge eines bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierenden Landes gefischt haben. Der Rat vertrat den Standpunkt, dass einem Fischereifahrzeug keine Genehmigung erteilt werden könne, wenn es seine Fangtätigkeit in der Fischereiflotte eines Drittlands fortgesetzt habe, nachdem dieses Drittland als ein Land, das nicht nachhaltige Fischerei zulässt oder als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Land nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates gelistet worden sei, dass dies aber nicht gelte, wenn das Drittland lediglich als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Land ausgewiesen worden sei. Um den Bedenken des Parlaments Rechnung zu tragen, hat sich der Rat jedoch damit einverstanden erklärt, dass einem Fischereifahrzeug ebenfalls keine Genehmigung zu erteilen ist, wenn es seine Fangtätigkeit in der Fischereiflotte des Drittlandes auch sechs Wochen nach dem Beschluss, dieses Drittland als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Land auszuweisen, noch fortsetzt, es sei denn, der Rat hätte beschlossen, dieses Drittland nicht zu listen (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d des Standpunkts des Rates).
15. Im Zuge der Beratungen mit dem Parlament und der Kommission hat sich der Rat außerdem damit einverstanden erklärt, eine Informationspflicht in Bezug auf mit direkter Genehmigung und auf hoher See durchgeführte Umladungen aufzunehmen. Ferner wurde vereinbart, für diese Umladungen eine Pflicht zur Vorabmitteilung an den Flaggenmitgliedstaat aufzunehmen (neuer Artikel 26a des Standpunkts des Rates).
16. Außerdem hat sich der Rat darauf geeinigt, eine Unionsdatenbank für gemäß der Verordnung erteilte Fanggenehmigungen einzurichten (Artikel 39 des Standpunkts des Rates), die aus einem öffentlich zugänglichen und einem gesicherten Teil bestehen wird; hierdurch wird für eine größere Ausgewogenheit zwischen Transparenz und Kontrolle und für den Schutz personenbezogener Daten gesorgt.

IV. FAZIT

17. Der Rat hat bei der Festlegung seines Standpunkts dem Vorschlag der Kommission und dem in erster Lesung festgelegten Standpunkt des Europäischen Parlaments umfassend Rechnung getragen.
-